

abschließende Handlungen (z. B. Luftaufpumpen) sind dagegen als Handlungen zu bewerten, die keine verkehrstypischen negativen Auswirkungen hervorrufen können.

Wird davon ausgegangen, daß der Begriff „durch den Gebrauch“ dem Begriff „beim Betrieb“ gleichgestellt ist, sich der Versicherungsschutz „durch den Gebrauch“ auf „beim Betrieb“ eines Kfz entstehende Schadensfälle gemäß § 345 ZGB bezieht, dann kann sich m. E. der rationale Kern des Versicherungsschutzes „aus dem Halten“ eines Kfz nur auf jenen Bereich erstrecken, der durch die Regulierung der Schadensfälle nach § 345 ZGB nicht erfaßt wird⁷, also auf Schadenersatzansprüche nach § 330 ZGB. Der typische Fall hierfür wären Schadensereignisse, die durch nicht ordnungsgemäß auf der Straße abgestellte Kfz verursacht werden.⁸ Es muß sich dabei um Schadensfälle handeln, die zwar ebenfalls von einem Kfz ausgehen und von einem Menschen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, jedoch sind hier Handlungen gemeint, die keine verkehrstypischen negativen Auswirkungen auslösen können, also im Prinzip mit der verkehrstypischen Benutzung eines Kfz als Fortbewegungsmittel in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Zusammenfassend läßt sich demnach sagen, daß der Versicherungsschutz nach der Kraftfahrhaftpflicht für sämtliche im ursächlichen Zusammenhang mit einem Kfz stehenden Schadensfälle gewährt wird, also für Schadensfälle „beim Betrieb“ sowie „aus dem Halten“ eines Kfz, und somit für Schadenersatzansprüche nach §§ 345 und 330 ZGB.

1 Nach der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. März 1964 (GBl. II Nr. 25 S. 215) i. d. F. der AO vom 12. Januar 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 14 S. 93) wird ausschließlich Versicherungsschutz gewährt, „wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs“ ein Schaden verursacht wird (vgl. § 1 der Anlage zur 2. DB).

2 Auf die verwaltungsrechtliche „Inbetriebnahme“ eines Kfz, also die Erteilung der Zulassung, soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Zulassung ist die staatliche Berechtigung, ein Kfz zu gebrauchen.

3 Die Gleichsetzung der Begriffe „beim Betrieb“ und „durch den Gebrauch“ hat sich in der Praxis bewährt, obwohl sprachlich der Begriff „beim Betrieb“ weiter ist als der Begriff „durch den Gebrauch“. Es wäre m. E. sinnvoll, wenn zur besseren Überschaubarkeit unserer Rechtsvorschriften nur ein Begriff verwendet würde. In diesem Beitrag wird das der Begriff „beim Betrieb“ sein.

4 Von den im Jahre 1981 von der Staatlichen Versicherung der Bezirksdirektion Dresden regulierten Kfz-Haftpflichtschäden sind nicht einmal 1 Prozent durch technische Mängel verursacht worden.

5 Vgl. z. B. OG, Urteil vom 24. Oktober 1964 - 2 Zz 12/64 - (NJ 1965, Heft 24, S. 777); OG, Urteil vom 8. März 1967 - 2 Zz 3/66 - (NJ 1967, Heft 13, S. 420).

6 Vgl. § 26 StVO, in dem die Beteiligten zur besonderen Vorsicht aufgefordert werden.

7 Verursacht der Fahrer „beim Betrieb“ eines Kfz nicht schuldhaft einen Schaden und ist er mit dem Halter nicht identisch, so hat der Halter gemäß § 345 Abs. 1 ZGB einzustehen, sofern der Schaden nicht auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist (§ 343 Abs. 2 ZGB). Sicherlich ließe sich die Regulierung des Schadensfalls auch „aus dem Halten“ ableiten, jedoch ist nach meinem Dafürhalten der Versicherungsschutz „durch den Gebrauch“ grundsätzlich immer anzuwenden, wenn der Schaden „beim Betrieb“ eines Kfz entsteht.

8 Vgl. BG Halle, Urteil vom 26. November 1969 - 3 BCB 78/69 - (NJ 1971, Heft 17, S. 527).

Nochmals: Zur Bedeutung der Tatbestandsvoraussetzung .rechtswidrige Schadensverursachung' in § 330 ZGB

I

Der Beitrag von G. Uebeler zur Bedeutung der Tatbestandsvoraussetzung „rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB (NJ 1982, Heft 4, S. 169) wirft eine für die Praxis bedeutsame Frage auf.

Man kann m. E. das Verletzen von Pflichten und die rechtswidrige Schadensverursachung nicht in jeweils eine Voraussetzung für die Geltendmachung der materiellen

Aus der Redaktion berichtet

Auf Einladung des Chefredakteurs der Bruderzeitschrift „Magyar Jog“ (Ungarisches Recht) weilte vom 31. Mai bis 4. Juni eine Arbeitsgruppe der Redaktion in der Ungarischen Volksrepublik.

Die Reise diente der Fortführung des Austausches der beiderseitigen Erfahrungen bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zeitschriften, insbesondere auch durch stärkere Vermittlung aktueller Fragen der Rechtspraxis und Rechtsentwicklung des Partnerlandes bei der Verwirklichung der Beschlüsse des XII. Parteitages der USAP und des X. Parteitages der SED.

Während ihres Aufenthalts informierte sich die Arbeitsgruppe eingehend über die Aus- und Weiterbildung der Juristen, die in der UVR zu den besonderen Aufgaben des Juristenverbandes zählt, über die Wirksamkeit der Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität unter Mitwirkung aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und der gesamten Öffentlichkeit sowie über Inhalt und Methoden der Rechtspropaganda. Das Interesse galt ferner den nächsten Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

Die Vertreter der „Neuen Justiz“ wurden vom Präsidenten des Obersten Gerichts der UVR, Prof. Dr. Jenő Szilbereky, vom Stellvertreter des Ministers der Justiz Dr. Ferenz Petrik und vom Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Dr. Sándor Nyiri empfangen.

Die Arbeitsgruppe führte Informationsgespräche mit dem Generalsekretär des ungarischen Juristenverbandes, Löränd Jókai, dem Direktor des Staatlichen Instituts für Kriminologie und Kriminalstatistik, Dr. József Gödöny, und dem Direktor der Hauptabteilung Gesetzgebung im Ministerium der Justiz, Dr. László Jenő.

Beim Besuch in Veszprém wurde sie mit der Arbeitsweise? des Komitatsgerichts, der Mitwirkung der Schöffen im gerichtlichen Verfahren und den verschiedensten gesellschaftlichen Aktivitäten bei der Bewährungskontrolle vom dortigen Direktor vertraut gemacht.

Die Reise führte zu einer Festigung der bestehenden langjährigen Freundschaftsbeziehungen und zu konkreten Publikationsvereinbarungen sowie praktischen Maßnahmen für eine verbesserte effektive Zusammenarbeit der beiden Redaktionen.

Verantwortlichkeit teilen. Dadurch entstünden zwei Kriterien, die in jedem konkreten Schadensfall einzeln zu prüfen wären. Die Formulierung in § 330 ZGB „Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht“, ist m. E. nur so zu verstehen, daß es nicht um irgendwelche Pflichtverletzungen, sondern eindeutig um Rechtspflichtverletzungen geht. Andere Pflichtverletzungen können nicht rechtswidrig zum Schaden führen. Darum stimme ich dem zu, daß rechtspflichtwidriges Verhalten stets rechtswidriges Verhalten ist.

Wenn man jedoch schlußfolgert, daß die Formulierung des § 330 ZGB neben der Rechtspflichtverletzung auch die Rechtswidrigkeit fordert, kann ich mich dem nicht anschließen. Vielmehr besteht hier eine Einheit, die gegeben sein muß, um die Voraussetzung für die Leistung von Schadenersatz zu bejahen. Die Formulierung des § 330 ZGB wäre praktisch gleichzusetzen mit der Formulierung „Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Rechtspflichten einen Schaden verursacht ...“

Geht man bei der Anwendung des § 330 ZGB in der Praxis davon aus, daß nach dieser Bestimmung nur Rechtspflichtverletzungen gemeint sein können, ist die Prüfung, ob eine Rechtsnorm verletzt und dadurch der Schaden verursacht wurde, für eine Entscheidung ausreichend.

Es kann dann auch nicht zu Unklarheiten bei der Wertung einer Widerrechtlichkeit und eventuellen Rechtfertigungsgründen i. S. der §§ 352 bis 355 ZGB kommen. Nach diesen Bestimmungen ist der Bürger kraft Gesetzes geschützt. Das Gesetz legt für den Bürger konkret fest, wann er nicht für einen von ihm verursachten Schaden verant-